

## Positionspapier ePrivacy-Verordnung

Kritik und Lösungsvorschläge des bne  
zum Vorschlag für die Verordnung über Pri-  
vatsphäre und elektronische Kommunikation  
(ePrivacy-Verordnung) in der EU

Berlin, 12. September 2018. Die im Europäischen Rat diskutierten Entwürfe zur ePrivacy-Verordnung wurden mit der guten Absicht erstellt, die Rechte der Nutzer im Rahmen der elektronischen Kommunikation zu stärken. Allerdings erfasst der Anwendungsbereich des aktuellen Verordnungsentwurfs nahezu jede Form der elektronischen Kommunikation und unterscheidet nicht zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten. Dies und darüber hinaus sehr eng gefasste Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung im ePrivacy-Entwurf führen nach Ansicht des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) zu massiven rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten für bestehende und insbesondere neue Geschäftsmodelle der digitalen Energiewende. Der bne bittet daher die deutsche Bundesregierung eindringlich, sich für entsprechende Änderungen beim Entwurf zur ePrivacy-Verordnung einzusetzen.

Derzeit befindet sich der Entwurf der europäischen ePrivacy-Verordnung im Abstimmungsprozess des Europäischen Rats. Die ePrivacy-Verordnung verfolgt das richtige und wichtige Ziel, elektronische Kommunikation und elektronische Daten zu schützen. Wir betrachten jedoch die im Europäischen Rat diskutierten Entwürfe (Stand 10. Juli, 10975/18) mit sehr großer Sorge. Die aktuellen Entwürfe hätten unbeabsichtigte, aber weitreichende Folgen für die an der Energiewende beteiligten Unternehmen der Energiewirtschaft. Der aktuelle Entwurf der ePrivacy-Verordnung würde diverse innovative und umweltfreundliche Geschäftsmodelle bedrohen und die Digitalisierung der Energiewende in Frage stellen. Grund hierfür ist der zu weite Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs ohne ausreichende Ausnahmetatbestände.

### I. Weiter Anwendungsbereich der ePrivacy-Verordnung

Nach Art. 8 der aktuellen Entwurfsfassung der ePrivacy-Verordnung dürfen Informationen aus Endeinrichtungen des Endnutzers nur unter strengsten Vorausset-

zungen erhoben und verarbeitet werden. Dabei ist der **Anwendungsbereich der aktuellen Entwurfsfassung nicht auf personenbezogene Daten beschränkt, sondern bezieht sich auch auf unternehmensbezogene Daten**. Der öffentliche Diskurs um Art. 8 ist irreführend vorrangig auf die Themen Cookies und Daten für Online-Werbung fokussiert. Die aktuelle Regelung würde aber auch die Energiewirtschaft in ganz erheblichem Maße betreffen.

Fast sämtliche innovativen Geschäftsmodelle der Energiewirtschaft basieren auf der Verarbeitung von Verbrauchs-, Zustands- und Messdaten, die durch unterschiedlichste Messgeräte erhoben werden. Nur der kleinste Teil der Daten kann dabei über intelligente Messsysteme erfasst werden. Alle vorgenannten Daten sind anwendungsrelevante Informationen, die für die Steuerung oder Regelung in den automatisierten Prozessen notwendig sind. Die Energiewirtschaft im Wandel zu einem dezentralen Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien mit einem Vielfachen an Akteuren und kleinen Anlagen ist auf die Nutzung dieser wichtigen Daten angewiesen. Dies gilt nicht nur für die Versorgung von Haushaltsstromkunden, sondern noch viel weitreichender für Energiedienstleistungen gegenüber Unternehmen, für die zum Teil ausschließlich Unternehmensdaten verwendet werden. Art. 8 erfasst deshalb in seiner aktuellen weiten Fassung fast sämtliche innovativen Entwicklungen in der Energiewirtschaft. Dazu zählen Dienstleistungen zum intelligenten Energiemanagement und zur Steuerung von Erzeugungsanlagen und Verbraucheranlagen, Services bei der Elektromobilität sowie zahlreiche Smart Home-Anwendungen. Ohne durch Endgeräte erhobene Daten sind solche Geschäftsmodelle nicht denkbar.

## II. Enge Voraussetzungen für die Rechtfertigung der Datenverarbeitung

Die ePrivacy-Verordnung könnte solche Datenverarbeitungen praktisch unmöglich machen, denn die Rechtfertigungstatbestände in Art. 8 der aktuellen Entwurfsfassung sind deutlich zu eng gefasst. Anders als in der auf Sach- und Unternehmensdaten überhaupt nicht anwendbaren Datenschutzgrundverordnung, kann die Datenverarbeitung nach Art. 8 der ePrivacy-Verordnung nicht damit gerechtfertigt werden, dass sie zur Durchführung des mit dem Endnutzer geschlossenen Vertrags erforderlich ist oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund überwiegender Interessen erfolgt. **Kurioserweise werden damit Sach- und Unternehmensdaten unter der ePrivacy-Verordnung weitgehender geschützt, als personenbezogene Daten nach der DSGVO.**

Die Verarbeitung von Daten aus Endgeräten könnte daher nur noch auf Einwilligungen der Endnutzer gestützt werden. Dies ist **für zahlreiche Geschäftsmodelle aber nicht praktikabel**. Problematisch ist dabei vor allem, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. **Sie stellt damit keine sichere Grundlage für Investitionen und Vertragsverhältnisse dar**. Vertragsangebote basierend auf längerfristigen Planungen werden unmöglich. Der Widerruf einer Einwilligung führt dazu, dass die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr erbracht werden kann – somit wirkt der Widerruf der Einwilligung wie eine fristlosen Kündigung des Vertrages.

Die praktische Durchführung von Vertragsverhältnissen wird außerdem unflexibel, wenn für Neuerungen und Anpassungen der Datenverarbeitung ständig neue Einwilligungen eingeholt werden müssen. Außerdem stellt sich gerade bei komplexen Energiedienstleistungen die Frage, wessen Einwilligung eingeholt werden muss, und wie weit diese reicht.

### III. Verhältnis zum Messstellenbetriebsgesetz unklar

Die ePrivacy-Verordnung stellt außerdem die Errungenschaften des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in Frage. Es ist unsicher, ob das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) überhaupt noch europarechtskonform wäre. Selbst wenn das MsbG als nationales Spezialgesetz neben der ePrivacy-Verordnung fortgelten sollte, blieben zahlreiche Probleme ungelöst. Die Datenschutzregeln des MsbG regeln nur den Umgang mit den Messdaten der leitungsgebundenen Energie im Strom- und Gasbereich, nicht aber Wärmeverbrauchsdaten (wenn sie nicht über das intelligente Messsystem erhoben werden) oder anwendungsrelevante Daten, die für eine automatisierte Steuerung benötigt werden. So kann ein komplexes Anlagensystem wie bspw. die Regelung einer Wärmepumpe verknüpft mit der Photovoltaikanlage auf dem Dach und einem Wärmespeicher nicht allein mit den Messdaten aus dem Messsystem eingestellt werden – und kundenfreundliche Anwendungen zur Wartung des Wärmesystems und Gewährleistung des korrekten Betriebs wären erst gar nicht möglich.

### IV. Lösungsvorschläge

#### a. Spezifizierung des Anwendungsbereichs der ePrivacy-Verordnung

Der sachliche Anwendungsbereich von Art. 8 der ePrivacy-Verordnung sollte beschränkt und nur auf Cookies bezogen werden. Nicht alle Informationen aus allen Endgeräten sollten gleich geregelt werden. Für komplexe Sonderfälle wie den Energiebereich bedarf es maßgeschneiderter Regelungen und keiner pauschalen Verbote wie in Art. 8.

#### b. Einschränkung der Reichweite des Art. 8

Mindestens sollte die Reichweite des Art. 8 der ePrivacy-Verordnung so beschränkt werden, dass innovative Geschäftsmodelle nicht von vorneherein zum Scheitern verurteilt werden. Es sollten daher die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- Art. 8 wird auf personenbezogene Daten begrenzt. Er darf nicht sämtliche Informationen erfassen.
- Die Ausnahmetatbestände in Art. 8 werden weiter gefasst. Insbesondere darf die Rechtfertigung nach Art. 8 Abs. 1 c) nicht auf Telemediendienste beschränkt sein. Es sollte stattdessen – wie in der DSGVO – heißen:

*“c) it is necessary for the performance of a contract to which the end user is party or in order to take steps at the request of the end user prior to entering into a contract”*

### **c. Mitgliedstaaten dürfen weitergehende Ausnahmetatbestände einführen**

Es sollte darüber hinaus eine Vorschrift wie Art. 6 Abs. 1 S. 1 c), Abs. 2 und 3 DSGVO eingefügt und die Öffnungsklausel in Art. 11 ausgeweitet werden. In den Erwägungsgründen sollte klargestellt werden, dass Ausnahmetatbestände insbesondere auch zu Zwecken des Umweltschutzes, Klimaschutzes und der Energieversorgung eingeführt werden können.

#### **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.**